

Hinweise zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 während der Corona-Pandemie

Um das Risiko einer Ansteckung mit Covid-19 während der Kommunalwahlen 2020 so gering wie möglich zu halten, weist das Sächsische Staatsministerium des Innern in Abstimmung mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag auf die nachfolgenden Punkte hin, deren Einhaltung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen dringend angeraten wird.

I. Allgemeine Hinweise

- Wahrung des Mindestabstandes von 1,5m zu anderen Personen außerhalb des eigenen Hausstandes
- Tragen einer Mund-Nasen-Abdeckung
- Minimierung von Kontaktflächen
- Regelmäßige Desinfizierung von Flächen und Gegenständen, die von vielen Personen berührt werden (insbesondere Tische in den Wahlkabinen, Stuhllehnen, ggf. Türklinken)
- Bereithalten von ausreichenden Stiften (Ein ausgegebener Stift kann nach gründlicher Reinigung mit einem herkömmlichen Reinigungsmittel bzw. nach Abwischen mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch von weiteren Personen benutzt werden.)
- Regelmäßige und gründliche Lüftung des Wahlraumes einschließlich der benutzten Nebenräume

II. Wahlhandlung

- Stimme nicht erst kurz vor Ende der Wahlzeit abgeben, damit kein zu großer Personenandrang auf einmal entsteht.
- Beachtung der Personenzahl im Wahlraum (Es sollen sich nur so viele Personen zur gleichen Zeit im Wahlraum aufhalten, dass zu jeder Zeit die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zwischen den Personen gewährleistet werden kann.)
- Der Wahlraum darf nicht gleichzeitig betreten und verlassen werden, damit Personen nicht in der Tür aufeinandertreffen.
- Wahlhelfer müssen im Mindestabstand von 1,5m voneinander entfernt sitzen.
- Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl (§ 17 Absatz 1 KomWG, § 30 Absatz 1 KomWO) ist unbedingt zu wahren.
- Wahlkabinen sind mit einem Mindestabstand von 1,5m voneinander aufzustellen.
- Benutzung eines eigenen Stiftes (Dies sollten bevorzugt Kugelschreiber sein. Bei Faser- und Filzstiften kann das Problem auftreten, dass beim Falten des Stimmzettels ein Abdruck der Stimmabgabe dupliziert wird und die Ergebnisermittlung erschwert, wenn nicht sogar unmöglich wird, was die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge haben kann.)
- Es ist darauf zu achten, dass die an der Auszählung beteiligten Personen den Mindestabstand von 1,5m untereinander stets einhalten und von diesen zudem eine Mund-Nasen-Abdeckung getragen wird.
- Wähler, welche erkältungsspezifische Krankheitssymptome aufweisen (insbesondere Husten, Halsschmerzen, Fieber), sollten ihre **Stimme mittels Briefwahl abgeben**.

III. Ausübung des Wahlrechts trotz Quarantäne

Selbstverständlich sind mit Covid-19 infizierte oder sich aus anderen Gründen in häuslicher Quarantäne befindliche Wahlberechtigte nicht von der Ausübung ihres Wahlrechts ausgeschlossen. Da sie die eigene häusliche Unterkunft nicht verlassen dürfen, haben sie die Möglichkeit der Briefwahl zu nutzen. Die Antragstellung für die Briefwahl ist bis zum zweiten Tag vor der Wahl (Freitag) 16:00 Uhr möglich und kann per E-Mail oder über ein im Internet bereitgestelltes elektronisches Formular erfolgen. Wenn für einen Wahlberechtigten so kurzfristig die häusliche Quarantäne angeordnet wird, dass ihm die Briefwahlunterlagen nicht mehr rechtzeitig zugestellt werden können, kann die Abholung der Briefwahlunterlagen durch einen vom Wahlberechtigten bevollmächtigten Vertreter erfolgen.